

öffentliche Sitzung

**Punkt 5 Wahl der Beschäftigtenvertreter gem. Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) als Mitglieder für den Werksausschuss**

---

Sachverhalt:

Besteht für wirtschaftliche Einrichtungen der öffentlichen Hand mit mehr als 10 Beschäftigten ein Verwaltungsrat, Werksausschuss oder ein vergleichbares Gremium, so müssen lt. § 90 LPersVG, Beschäftigte an den Werksausschusssitzungen teilnehmen. Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Werksausschussmitglieder und beträgt insgesamt mindestens ein Drittel der WA-Mitglieder.

Bei sieben Werksausschussmitgliedern im Zweckverband ergibt sich eine Beschäftigtenzahl von zwei Personen; sie haben beratende Stimme.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die oberste Dienstbehörde steht dem Personalrat zu.

Der Personalrat des Zweckverbandes schlägt mit Schreiben vom 25.September.2024 der Verbandsversammlung die Wahl folgender Personen als Mitglieder bzw. Stellvertreter im Werksausschuss vor:

| <u>Mitglied</u>   | <u>Stellvertreter</u> |
|-------------------|-----------------------|
| Zillgen, Sonja    | Steiner, Martina      |
| Christian, Bollig | Florian, Stolz        |

Beschluss:

Die Verbandsversammlung wählt die vom Personalrat im Wahlvorschlag genannten Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Werksausschuss, sie haben beratende Stimme.

Abstimmungsergebnis: